

Anlage 1

Richtlinien des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuschüssen zu In- vestitionsmaßnahmen in Einrich- tungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung sind die §§ 11 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel, Jugendhilfeplanung des Jugendamtes des Kreises Wesel und die Richtlinien über Kreiszuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Dritte vom 19.03.1991.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden können die Instandsetzung und Verbesserung der Innenräume, die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen und Sanierungsarbeiten im Bestand von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann ein Zuschuss von bis zu 50% der anererkennungsfähigen Kosten für die Instandsetzung und Verbesserung der Innenräume und für die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen gewährt werden. Für Sanierungsarbeiten im Bestand kann ein Zuschuss in Höhe von 25%, maximal jedoch von 5.000 Euro je Einzelmaßnahme gewährt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen für diejenigen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, für die nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und der Richtlinien des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Betriebskostenförderung erfolgt oder vorgesehen ist.

Die Investitionsmaßnahme muss notwendig, ihre Kosten müssen angemessen sein. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

5. Verfahren bei Investitionszuschüssen bis zu 1.500,00 Euro

5.1 Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung der Notwendigkeit des Vorhabens, geplanter Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens, Auflistung der veranschlagten Kosten und der geplanten Finanzierung, Nachweis der Angemessenheit der veranschlagten Kosten, zum Beispiel durch Vergleichsangebote. Als Antragseingang gilt das Datum, an dem alle erforderlichen Antragsunterlagen dem Jugendamt des Kreises Wesel vollständig vorliegen.

5.2 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die für die Bewilligungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zu jeweils 50% in der ersten und zweiten Jahreshälfte freigegeben. In einer Jahreshälfte nicht berücksichtigte Anträge werden in der folgenden Bewilligungsperiode nur berücksichtigt, wenn sie vom Antragsteller bestätigt werden. Das Eingangsdatum der Bestätigung gilt als Antragsdatum.

5.3 Mittelauszahlung

Die bewilligten Mittel werden zum angegebenen geplanten Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens ohne weitere Anforderung ausgezahlt.

5.4 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck zu erbringen. Der Nachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Auszahlung des Zuschusses einzureichen.

Wird die zweckwidrige Verwendung der Mittel festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu fordern. Sind die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten niedriger als die bei Antragstellung veranschlagten, ist der bewilligte Zuschuss entsprechend herabzusetzen; zu viel ausgezahlte Kreismittel sind zurückzufordern.

6. Verfahren bei Investitionszuschüssen über 1.500,00 Euro

6.1 Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung der Notwendigkeit des Vorhabens, geplanter Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens, Auflistung der veranschlagten Kosten und der geplanten Finanzierung sowie Vergleichsangebote.

Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisjugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

6.2 Bewilligung

Nach abschließender Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid.

6.3 Mittelabruf

Die bewilligten Mittel sind schriftlich abzurufen (Vordruck). Sie werden ausgezahlt, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszweckes benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt des Kreises Wesel unverzüglich mitzuteilen, wenn für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

6.4 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck zu erbringen. Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach Auszahlung des Zuschusses zu erbringen. Wird die zweckwidrige Verwendung der Mittel festgestellt, ist der Zuschuss zurückzufordern. Sind die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten niedriger als die bei Antragstellung veranschlagten, ist der bewilligte Zuschuss entsprechend herabzusetzen; zu viel ausgezahlte Kreismittel sind zurückzufordern.

7. Zweckbindung

Gewährte Zuschüsse unterliegen einer Zweckbindung von fünf Jahren. Geförderte Vermögensgegenstände müssen beim Träger inventarisiert werden. Sie müssen bis zu ihrer Aussonderung im Besitz und in der Nutzung der Jugendeinrichtung

verbleiben. Wird der geförderte Gegenstand während der Dauer der Zweckbindung zweckentfremdet oder wird eine Übertragung auf einen anderen Träger vom Kreis Wesel nicht genehmigt, kann der Kreiszuschuss zurückgefordert werden. Rechnungen/Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Wesel am 15.09.2015 beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 19.11.2013 außer Kraft.